

## ► Arbeitsprozess

**Risikohaft empfundene Situation lässt Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren entstehen**

| Im Fall der notwendigen Rechtsverteidigung fällt eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG an. Daran ändert der Umstand nichts, dass das LAG die Parteien bereits bei Zuleitung der Berufungsbegründungsschrift darauf hingewiesen hat, dass wegen Fristversäumung beabsichtigt sei, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (BAG 15.12.23, 9 AZB 13/23, Abruf-Nr. 239085). |

Denn der Berufungskläger hatte hier die ihm vom LAG eingeräumte Gelegenheit mit einem Schriftsatz zur Stellungnahme genutzt. Durch diese Erwiderung auf den gerichtlichen Hinweis entstand für die Berufungsbeklagte eine als risikohaft empfundene Situation. Diese ist geeignet, das Tätigwerden ihrer Prozessbevollmächtigten als erforderlich erscheinen zu lassen – unabhängig davon, ob die Berufung später zurückgenommen wird.

**MERKE |** Prüfungsmaßstab ist, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die kostenauslösende Maßnahme im damaligen Zeitpunkt als sachdienlich ansehen durfte. Dabei ist auf die Sicht der Partei in der konkreten prozessualen Situation abzustellen. Zu beurteilen ist, ob ein objektiver Betrachter aus diesem Blickwinkel die Sachdienlichkeit bejahen würde. Die Notwendigkeit bestimmt sich daher aus der „verobjektivierten“ Ex-ante-Sicht der jeweiligen Prozesspartei und nicht nach einem rein objektiven Maßstab (BGH 10.4.18, VI ZB 70/16).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ► Kostenfestsetzung

**Bei Überzahlung soll Rückfestsetzung ohne Weiteres möglich sein**

| § 91 Abs. 4 ZPO gilt auch, wenn die Kostengrundentscheidung bestehen bleibt, aber der Kostenfestsetzungsbeschluss aus anderen Gründen aufgehoben wird. Das ist der Fall, wenn die festgesetzten Kosten überhaupt nicht entstanden sind (OLG Frankfurt 26.1.24, 6 WF 8/24, Abruf-Nr. 242960). |

Im konkreten Fall wurde eine Verfahrensgebühr festgesetzt und von dem (vermeintlichen) Kostenschuldner tatsächlich bezahlt. Im Beschwerdeverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss wurde der Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben, weil die Verfahrensgebühr nicht entstanden war. Der vermeintliche Kostengläubiger zahlte diese aber nicht zurück, sodass die Rückfestsetzung beantragt wurde.

Eine Rückfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in § 103, § 104 i. V. m. § 91 Abs. 4 ZPO (BeckOK ZPO/Jaspersen, 51. Edition, § 104 ZPO Rn. 82). § 91 Abs. 4 ZPO wurde eingeführt, damit die Partei, die auf der Grundlage einer nur vorläufigen Kostengrundentscheidung in einem vereinfachten Kostenfestsetzungsverfahren die Festsetzung ihrer Kosten erreicht hat, ebenso einfach zur Rückzahlung verpflichtet werden kann, wenn die vorläufige Kostengrundentscheidung keinen Bestand mehr hat (BeckOK ZPO/Jaspersen, 51. Edition, § 91 ZPO Rn. 195).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239085



Es kommt auf Sicht der Partei in der konkreten Prozesssituation an



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
242960



Recht und Gegenrecht sind gleichermaßen einfach ausgestaltet